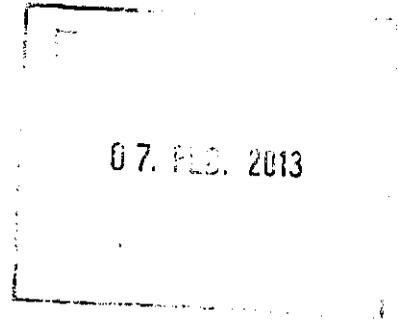


Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 58/13



Beschluss

In der Sache

Dr. Sven Krüger, c/o Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: 19/13, Gerichtsfach-Nr: 92

gegen

Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

E. Schälike
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Mittler, den Richter am Landgericht Dr. Link und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau am 06.02.2013 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter *Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung*

untersagt,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

"Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche eidesstaatliche Versicherung vom 14.8.2012 ab.",

so wie geschehen auf der Webseite www.buskeismus.de.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Mittler
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Für den Gläubiger der Aufklärung mit
des Urteils

Hamburg, 7.2.2013

gut unterschrieben
Notwendig, beantragt der
Geschäftsstelle

L.S.

